Ein Gesetzestext (hier: BGBl.PKoFoG) wird von Beratern häufig als schlecht lesbar und auch deshalb als schwer verständlich empfunden. Hier wird er deshalb in gut lesbarer Schriftgröße und augenfreundlicherem Layout mit abgedruckt.

Der Gesetzgeber hat den Regelungen zum P-Konto mit dem neuen Abschnitt in der ZPO und nun insgesamt 14 statt bislang 2 Paragraphen eine klarere Struktur gegeben.

In dieser Beratungshilfe werden zusätzlich die Kernaussagen der einzelnen Absätze zusammengefasst und mit Erläuterungen aus dem Gesetzgebungsprozess unterlegt.

Die Beratungshinweise liefern damit Hintergrundwissen zu

- dem Warum der Regelungen,
- dem Willen des Gesetzgebers und zugleich
- der Schutzrichtung der einzelnen Änderungen und Neuregelungen.

Zugleich bieten die Ausschnitte aus der Gesetzesbegründung und den Stellungnahmen der Beteiligten reichlich Zitierfähiges für mögliche schriftliche Auseinandersetzungen im Einzelfall.

INHALTSVERZEICHNIS

Einrichtung und Beendigung des P-Kontos, § 850k ZPO	2
Pfändung des Gemeinschaftskontos, § 850l ZPO	5
Pfändungsfreier Betrag; Übertragung, § 899 ZPO	9
Moratorium bei Überweisung an den Gläubiger, § 900 ZPO	12
Verbot der Aufrechnung und Verrechnung, § 901 ZPO	13
Erhöhungsbeträge, § 902 ZPO	15
Nachweise über Erhöhungsbeträge, § 903 ZPO	19
Nachzahlungen von Leistungen, § 904 ZPO	23
Festsetzung der Erhöhungsbeträge durch das Vollstreckungsgericht, § 905 ZPO	26
Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch	
das Vollstreckungsgericht, § 906 ZPO	29
Festsetzung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto, § 907 ZPO	32
Aufgaben des Kreditinstituts, § 908 ZPO	35
Datenweitergabe; Löschungspflicht, § 909 ZPO	37
Verwaltungsvollstreckung, § 910 ZPO	38

§ 850 k ZPO – EINRICHTUNG UND BEENDIGUNG DES PFÄNDUNGSSCHUTZKONTOS

(1) Eine natürliche Person kann jederzeit von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Satz 1 gilt auch, wenn das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Verlangens einen negativen Saldo aufweist.

Ein Pfändungsschutzkonto darf jedoch ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden.

(2) Ist Guthaben auf dem Zahlungskonto bereits gepfändet worden, kann der Schuldner die Führung dieses Kontos als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstages fordern.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten.

Bei dem Verlangen nach Absatz 1 hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält.

(4) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 3 Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in seinem Antrag bezeichnete Zahlungskonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt.

Der Gläubiger hat den Umstand, dass ein Schuldner entgegen Satz 1 mehrere Zahlungskonten als Pfändungsschutzkonten unterhält, durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen.

Eine Anhörung des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht unterbleibt.

Die Anordnung nach Satz 1 ist allen Drittschuldnern zuzustellen.

Mit der Zustellung der Anordnung an diejenigen Kreditinstitute, deren Zahlungskonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen dieser Pfändungsschutzkonten.

(5) Der Kontoinhaber kann mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende von dem Kreditinstitut verlangen, dass das dort geführte Pfändungsschutzkonto als Zahlungskonto ohne Pfändungsschutz geführt wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

ABSATZ 1:

- Jederzeit auch ohne Pfändung, ohne Bescheinigung, ohne jegliche weitere Voraussetzung Anspruch auf Umwandlung
- ••• Umwandlung persönlich oder durch Bevollmächtigten

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 30:

"Auch der kraft Rechtsgeschäfts oder aufgrund anderer Vorschriften bevollmächtigte Vertreter ist nunmehr zu der Abgabe der Erklärung befugt. […] Die Regelung ist insbesondere im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu einem P-Konto von Bedeutung und vereinfacht den Zugang etwa in den Fällen, in denen ein Vorsorgebevollmächtigter für den Kontoinhaber handelt."

••• Auch bei negativem Saldo

"Anspruch unabhängig davon, ob das Zahlungskonto einen positiven oder negativen Saldo aufweist"

Führen des P-Kontos ausschließlich auf Guthabenbasis

"Bei Zahlungskonten mit einem negativen Saldo darf dieser also nicht auf das P-Konto übertragen, sondern muss getrennt verbucht werden. Die technische Umsetzung wird durch den Entwurf nicht vorgegeben; eine Möglichkeit der Umsetzung für Kreditinstitute dürfte aber das sogenannte "Zwei-Konten-Modell" sein, von dem bereits jetzt umfangreich Gebrauch gemacht wird."

ABSATZ 2:

"Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt aus § 850k Abs. 7 S. 3 ZPO [alt]."

"Diese Vorschrift hat lediglich klarstellenden Charakter.

Einrichtungsfrist bei Pfändung: ab Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstags.

Die Kreditinstitute gehen nach dortiger Mitteilung von einer faktischen 3-Tages-Frist aus. Die Geschäftstage der Banken finden sich in den jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnissen; üblicherweise handelt es sich um Montag bis Freitag

ABSATZ 3:

Satz 1 "entspricht inhaltlich § 850k Abs. 8 S. 1 ZPO [alt]"

Satz 2 "übernimmt im Wesentlichen § 850k Abs. 8 S. 2 ZPO [alt]"

ABSATZ 4:

"regelt das Verfahren für den Fall, dass ein Schuldner mehrere P-Konten unterhält. Diese Vorschriften entsprechen § 850k Abs. 9 S. 2, 3, 4 und 5 ZPO [alt]."

ABSATZ 5:

Erstmalig ausdrückliches **Rückumwandlungsrecht:** Führen als Zahlungskonto ohne Pfändungsschutz

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 31: "Bislang fehlt eine Regelung zur Aufhebung der Pfändungsschutzfunktion eines Zahlungskontos. Die nunmehr vorgesehene Regelung sieht diese Möglichkeit ausschließlich für den Kontoinhaber vor und ist nicht auf Kreditinstitute übertragbar. Andernfalls könnte die nicht gewollte Situation eintreten, in der eine Bürgerin oder ein Bürger gar kein P-Konto mehr hat."

Mit der Rückumwandlungs-Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende

wurde eine Formulierungsvorschlag der Kreditwirtschaft angenommen (<u>StN DK Disk-E v. 17.01.2019</u>). Der Zeitpunkt muss dabei nicht unbedingt das nächste Monatsende sein.

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 31: "Dabei kann der Kontoinhaber jedoch jederzeit die Aufhebung nicht nur für den laufenden Kalendermonat, sondern auch für spätere Kalendermonate verlangen."

Durch den Bezugspunkt auf das Monatsende soll u.a. Missbrauch durch doppelte Führung eines P-Kontos vermieden werden, vgl. z.B. <u>StN BDR Disk-E v. 16.2018</u>, S. 2:

"Die mehrfache Inanspruchnahme des Kontenpfändungsschutzes ist dann ausgeschlossen, weil das bisherige Zahlungsinstitut das Konto zum Monatsende abrechnet."

••• Vertragsverhältnis unberührt

sowohl bei Umwandlung als auch bei Rückumwandlung, d.h.: gleiches Kontomodell mit gleichen Vereinbarungen (Entgelt, Onlinebanking, etc.). Es gibt kein "Kontomodell P-Konto"!

§ 850l ZPO – PFÄNDUNG DES GEMEINSCHAFTSKONTOS

(1) Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.

(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen.

Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4.*

Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich.

Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben.

Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

- (3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.



^{* § 850}l Abs. 2 S. 2 ZPO nach Verkündung PKoFoG geändert durch GVSchuG v. 7. Mai 2021

Kein Gemeinschaftskonto als P-Konto

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 31: "Da das Recht auf Pfändungsschutz ein individuelles Recht ist, für dessen Bemessung auch die persönlichen Umstände des betroffenen Schuldners zu berücksichtigen sind, kann der Pfändungsschutz des P-Kontos nicht für ein Gemeinschaftskonto gewährt werden. Somit scheidet auch ein gemeinsames P-Konto aus."

Schutzwirkung nur, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist

BT Drs 19/23171 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 7.0ktober 2020), S. 28:

"Darüber hinaus wird deutlicher herausgestellt, dass sowohl das Moratorium für bestehendes und künftiges Guthaben als auch der Pfändungsschutz nach Absatz 2 nur dann gelten, wenn der Schuldner eine natürliche Person ist."

ABSATZ 1:

Moratorium 1 Monat

Greift bei den sog. Oder-Konten (jeder Kontoinhaber kann alleine verfügen), nicht aber bei den sog. Und-Konten (nur alle Kontoinhaber zusammen können verfügen):

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 31: "Bei Und-Konten kann das Guthaben nur dann wirksam gepfändet werden, wenn gegen alle Kontoinhaber ein Vollstreckungstitel vorliegt. Daraus folgt, dass bei "Und"-Konten, bei denen ein Vollstreckungstitel nicht gegen alle Kontoinhaber vorliegt, eine wirksame Pfändung nicht erfolgt ist und mithin die Regelung nicht greift."

··· Handlungsspielraum

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 32: "Das Moratorium ist in erster Linie erforderlich, um Kontoinhabern zu ermöglichen, die Einrichtung von Einzelkonten zu beantragen, den Pfändungsschutz auf dem Einzelkonto des Schuldners sicherzustellen und über den Verbleib des Gemeinschaftskontos zu entscheiden."

S. 32: "Allerdings werden Zahlungseingänge, die nach Ablauf des Moratoriums dem Gemeinschaftskonto gutgeschrieben werden, nicht durch Übertragung auf die Einzelkonten geschützt."

ABSATZ 2:

Recht des Schuldners auf ein Einzelkonto (als P-Konto) bei demselben Kreditinstitut

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 32: "Für den Fall, dass ein Kontoinhaber bereits bei demselben Kreditinstitut ein Einzelkonto unterhält, hat er einen Anspruch, dass dieses als P-Konto geführt wird. Soweit er bei einem anderen Kreditinstitut ein P-Konto unterhält, ist Pfändungsschutz für das anteilige Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto auf diesem P-Konto nicht zu erlangen, weil ansonsten ein unzulässiger Austausch des Drittschuldners erfolgen würde."

Der Gesetzgeber hat dabei aber auch ausdrücklich betont, dass die Regelung "nicht dazu führen darf, dass eine Person mehrere P-Konten hat."

*** Übertragungsverlangen nach Kopfteilen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 32: "Das Übertragungsverlangen ermöglicht dabei den geordneten Übergang von gepfändetem Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto in die Schutzsystematik des P-Kontos."

Die Übertragung nach Kopfteilen war im Gesetzgebungsprozess besonders stark diskutiert.

Die Inkassobranche wollte erreichen, dass für die Übertragung eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts notwendig wird, grundsätzlich und wegen der Höhe des zu übertragenden Anteils:

StN BDIU v. 11.12.2018 Ref-E, S. 3: "Da in das Pfandrecht des Gläubigers eingegriffen wird, ist eine materiellrechtliche Überprüfung durch das Vollstreckungsgericht, welches Anteile an den gepfändeten Guthaben jedem Kontoinhaber tatsächlich zustehen, unumgänglich und muss daher zum Regelfall gemacht werden."

StN BFI&F v. 18.12.2018 Ref-E, S. 3: "Vor diesem Hintergrund sollte die vorgesehene Regelung dahingehend geändert werden, dass innerhalb eines Monats ein Antrag beim zuständigen Vollstreckungsgericht gestellt werden kann, […] das Guthaben nach der Quote der Berechtigung der einzelnen Kontoinhaber am Gesamtguthaben […] zu übertragen, wobei die Übertragung den Kopfteil des Kontoinhabers nicht übersteigen darf."

Die Kreditwirtschaft wiederum wollte vermeiden, dass mehr als einmal in Monat des Moratoriums die Übertragung gefordert werden kann, vgl. <u>StN DK v. 10.06.2020 Reg-E</u>, S. 5:

"[…] ist die Häufigkeit der Übertragungen von dem Gemeinschafts- auf das Einzelkonto zu beschränken. Dadurch kann der Aufwand für die Kreditinstitute im Rahmen gehalten werden. Es erscheint sachgerecht, die Übertragungsmöglichkeit auf einen Vorgang im Monat zu beschränken, den der Schuldner wählen darf." Es wurde dort auch gefordert, dass die Übertragung "den individuellen kalendermonatlichen Freibetrag nicht übersteigen darf".

Seite 7 | 39

Der Gesetzgeber ist diesen Forderungen ausdrücklich nicht gefolgt!

D.h. auch wenn hohe Zahlungseingänge eingehen, sind diese zunächst auf Wunsch der Kontoinhaber nach Kopfteilen zu übertragen. Ob eine Überschreitung des monatlichen Freibetrags vorliegt, ist dann erst auf dem P-Konto des Pfändungsschuldners relevant und dort zu prüfen.

von Kopfteilen abweichende Aufteilung nur, wenn Kontoinhaber und Pfändungsgläubiger dies wollen und dies in Textform mitteilen

Textform, § 126b BGB

*** Keine abweichende Entscheidung durch Vollstreckungsgericht möglich

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 32: "Abgesehen wird davon, eine Entscheidung durch das Vollstreckungsgericht für die Fälle vorzusehen, bei denen die kopfteilige Aufteilung vermeintlich nicht die wirtschaftliche Realität der Kontoinhaber widerspiegelt und sich die Beteiligten nicht auf eine abweichende Vereinbarung einigen können."

ABSATZ 3:

Schutzwirkung für weitere Kontoinhaber

BT Drs 19/23171 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 7.0ktober 2020), S. 28: "Für die Schutzwirkung, die die Absätze 3 und 4 zugunsten des Nichtschuldners aufstellen, ist ebenfalls erforderlich, dass es sich bei dem Nichtschuldner um eine natürliche Person handelt. Damit wird der Regelungsinhalt der Vorschrift in die bestehende Systematik der §§ 835, 850k und 900 ZPO-E eingefügt."

*** Übertragung des Kopfteils des Nichtschuldners auf dessen Einzelkonto

ABSATZ 4:

••• Verstrickung von Gemeinschaftskonto und Einzelkonto des Schuldners

BT Drs 19/23171 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 7.0ktober 2020), S. 29:

"Nach Absatz 4 setzen sich die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto lediglich an dem auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben und nicht an dem auf ein Einzelkonto des Nichtschuldners übertragenen Guthaben fort. Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung; insbesondere muss der Nichtschuldner danach kein P-Konto einrichten, um Pfändungsschutz zu erlangen."

§ 899 ZPO – PFÄNDUNGSFREIER BETRAG; ÜBERTRAGUNG

(1) Wird Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats aus dem Guthaben über einen Betrag verfügen, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt; insoweit wird das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Guthaben auf einem Zahlungskonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von einem Monat seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

§ 900 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Hat der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des gesamten nach Absatz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt, wird dieses nicht verbrauchte Guthaben in den drei nachfolgenden Kalendermonaten zusätzlich zu dem nach Absatz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.

Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben wurde.

(3) Einwendungen gegen die Höhe eines pfändungsfreien Betrages hat der Schuldner dem Kreditinstitut spätestens bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des jeweiligen pfändungsfreien Betrages folgenden Kalendermonats mitzuteilen.

Nach Ablauf dieser Frist kann der Schuldner nur Einwendungen geltend machen, deren verspätete Geltendmachung er nicht zu vertreten hat.

ABSATZ 1:

- ··· Freibetrag pro Kalendermonat
- **Aufrundung des Grundfreibetrags**

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 35: "Damit erfolgt eine Angleichung des Grundfreibetrages an den sich aus der Berechnung nach § 850c Abs. 4 ZPO ergebenden Betrag."

··· Freibetrag auch für Moratoriums-Guthaben

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 35: "Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Schuldner – im Rahmen des bestehenden Grundfreibetrags – auch über solches Guthaben verfügen darf, für welches das Moratorium nach § 900 Abs. 1 ZPO gilt."

ABSATZ 2:

*** Ansparübertrag für folgende 3 Monate

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 35: "Der Schuldner soll – der sozialpolitischen Zwecksetzung des P-Kontos entsprechend – durch einen längeren Ansparzeitraum in die Lage versetzt werden, einen Teil des unpfändbaren Guthabens für größere Anschaffungen und höhere Forderungsbeträge anzusparen. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist (also mit Beginn des vierten Kalendermonats) entfällt der Pfändungsschutz auch in den Fällen, in denen die Gutschriften auf dem P-Konto stets den pfändungsfreien Grundfreibetrag unterschritten haben."

StN Deutscher Sozialgerichtstag v. 18.12.2018 Disk-E, S. 2 u. 3: "Für Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ist dieser Zeitraum allerdings nach wie vor deutlich zu kurz bemessen. Insofern ist nämlich zu berücksichtigen, dass das pauschalierende System der Regelbedarfe nach dem SGB II und dem SGB XII maßgeblich darauf aufbaut, dass die Leistungsbezieher aus dem Regelbedarf Ansparrücklagen für größere Anschaffungen, wie z. B. für Haushaltsgeräte oder einen Wintermantel, bilden können und sollen [...] Insofern ist es aus unserer Sicht zur Wahrung des menschenwürdigen Existenzminimums verfassungsrechtlich geboten, die in § 20 Abs. 1 Satz 4 SGB II und § 27a Abs. 3 Satz 2 SGB XII hervorgehobene Ansparobliegenheit auch im Rahmen des Pfändungsschutzes ausreichend abzusichern. Der in § 899 Abs. 2 ZPO-E geregelte Ansparzeitraum von drei Monaten ist hierfür in Anbetracht der geringen Höhe der Regelbedarfe und der nur sehr geringen Beträge, die darin etwa für die Anschaffung von Haushaltsgeräten berücksichtigt sind deutlich zu kurz."

GESETZESTEXT UND HINTERGRÜNDE ZUSAMMENHÄNGE UND ZITIERFÄHIGES

··· First in – First out

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 35: "Diese Verrechnungsvorschrift bezieht sich nur auf die Berechnung des geschützten Betrags bei Anwendung der Übertragungsmöglichkeit im Rahmen des P-Kontos, ist mithin keine allgemeine Verrechnungsregel für Kreditinstitute. Dem Grundgedanken der Ansparmöglichkeit sowie der Wertung des § 366 Abs. 2 BGB entspricht es, dass die Verfügungen des Schuldners zuerst auf den Teil des Kontoguthabens angerechnet wird, der am geringsten – weil durch Zeitablauf bedroht – geschützt ist. Die Vorschrift stellt damit das in der Praxis bereits vielfach praktizierte Prinzip des "First In – First out" auf eine gesicherte Grundlage. Maßgeblich ist hierbei – wie auch sonst im Pfändungsschutzkontenrecht – der Zeitpunkt der Buchung durch das Kreditinstitut."

ABSATZ 3:

Einwendungsfrist

StN DK v. 11.06.2020 Ref-E, S. 6: "Bei Streitigkeiten über die Höhe des pfändungsfreien Betrages geht es häufig um Kleinstbeträge. Daher erscheint eine klare Regelung – die keinen Raum für streitige Auslegungen eröffnet erstrebenswert. § 899 Abs. 3 S. 1 eröffnet den Schuldnern die Möglichkeit, ohne weiteren Sachvortrag eine umfassende Kontrolle des Pfändungsfreibetrags zu erhalten. Auf der anderen Seite soll dem Interesse der Kreditinstitute Rechnung getragen werden, den Kontrollzeitraum überschaubar zu halten und eine Berechnung – die manuell erfolgen muss – noch handhabbar zu machen."

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 36: "Gleichzeitig wird dem Schuldner eine ausnahmsweise Geltendmachung ermöglicht in Fällen, in denen er die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten hat"

Nordshein-Westfalen

§ 900 MORATORIUM BEI ÜBERWEISUNG AN DEN GLÄUBIGER

(1) Wird künftiges Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto gepfändet und dem Gläubiger überwiesen, darf der Drittschuldner erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die jeweilige Gutschrift folgt, an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen; eine Verlängerung des in § 899 Absatz 2 bezeichneten Zeitraums erfolgt dadurch nicht.

Auf Antrag des Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine von Satz 1 erster Halbsatz abweichende Anordnung treffen, wenn sonst unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Schuldners für den Gläubiger eine unzumutbare Härte entstünde.

(2) Guthaben, aus dem bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht an den Gläubiger geleistet oder das bis zu diesem Zeitpunkt nicht hinterlegt werden darf, ist in dem auf die Gutschrift folgenden Kalendermonat Guthaben im Sinne des § 899 Absatz 1 Satz 1.

ABSATZ 1:

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 36: "§ 900 ZPO entspricht – bis auf die aus redaktionellen Gründen angepasste Verweisungsnorm in Abs. 2 – den Regelungen in den bisherigen §§ 835 Abs. 4, 850k Abs. 1 S. 2 ZPO"

und: "Bisher in § 835 Abs. 4 ZPO enthaltene Regelung, die ausschließlich das P-Konto betrifft, nunmehr in den das P-Konto betreffenden Abschnitt eingefügt."

ABSATZ 2:

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 36: "Klargestellt wird, dass Guthaben, das wegen des Moratoriums nicht ausgekehrt werden darf, ebenfalls Teil des geschützten Betrages ist. Hervorzuheben ist auch in diesem Zusammenhang, dass mit der Auszahlungssperre keine weitere Verlängerung des Übertragungszeitraums einhergeht."

§ 901 VERBOT DER AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

- (1) Verlangt eine natürliche Person von dem Kreditinstitut, dass ein von ihr dort geführtes Zahlungskonto, das einen negativen Saldo aufweist, als Pfändungsschutzkonto geführt wird, darf das Kreditinstitut ab dem Verlangen nicht mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Kontoinhabers aufrechnen oder einen zugunsten des Kontoinhabers bestehenden Saldo mit einem zugunsten des Kreditinstituts bestehenden Saldo verrechnen, soweit die Gutschrift auf dem Zahlungskonto als Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto nicht von der Pfändung erfasst sein würde.
- (2) Das Verbot der Aufrechnung und Verrechnung nach Absatz 1 gilt für ein Zahlungskonto, auf das sich eine Pfändung erstreckt, bereits ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Kreditinstituts von der Pfändung.

Das Verbot der Aufrechnung oder Verrechnung entfällt jedoch, wenn der Schuldner nicht gemäß § 899 Absatz 1 Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

(3) Gutschriften auf dem Zahlungskonto, die nach Absatz 1 oder 2 dem Verbot der Aufrechnung und Verrechnung unterliegen, sind als Guthaben auf das Pfändungsschutzkonto zu übertragen.

Im Fall des Absatzes 2 erfolgt die Übertragung jedoch nur, wenn der Schuldner gemäß § 899 Absatz 1Satz 2 verlangt, dass das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

<u>Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850</u>, S. 36: "Die Vorschrift enthält Regelungen für Konten, die einen negativen Saldo aufweisen. Es wird zum einen geregelt,

• unter welchen Bedingungen für solche Konten ein Verbot der Aufrechnung und Verrechnung besteht (Absätze 1 und 2).

Zum anderen wird geregelt,

wie mit Gutschriften auf einem Zahlungskonto in diesen Fällen zu verfahren ist (Absatz 3).

§ 901 ZPO-E ist in Zusammenhang mit § 850k Absatz 1 Satz 2 und 3 ZPO-E zu sehen. Letztere Vorschrift bestimmt, dass P-Konten lediglich auf Guthabenbasis geführt werden dürfen, dass aber auch der Inhaber eines Zahlungskontos mit negativem Saldo die Umwandlung in ein P-Konto verlangen kann."

ABSATZ 1:

Auf- und Verrechnungsverbot ab Umwandlungsverlangen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 36: "Es soll vermieden werden, dass Gutschriften, die in der Zeit zwischen seinem Verlangen, sein Zahlungskonto als P-Konto zu führen, und der tatsächlichen Ausführung dieses Verlangens erfolgen, verrechnet werden und damit nicht als Guthaben auf dem P-Konto zur Verfügung stehen. [...] Solche Gutschriften sollen zur Sicherung des Lebensunterhalts dem Inhaber eines P-Kontos innerhalb der Pfändungsfreigrenzen zur Verfügung stehen."

ABSATZ 2:

Auf- und Verrechnungsverbot ab Kenntnis der Kontopfändung

<u>Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850</u>, S. 36: "Die Kenntnis wird dabei spätestens mit der Zustellung des maßgeblichen Beschlusses des Vollstreckungsgerichts – in der Regel des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – an das Kreditinstitut vorliegen".

ABSATZ 3:

Gutschriften müssen als Guthaben auf das P-Konto übertragen werden

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 37:

"Im Falle des Absatzes 1 sind Gutschriften als Guthaben auf das P-Konto, dessen Einrichtung der Inhaber des Zahlungskontos bereits verlangt hat, zu übertragen.

Im Falle des Absatzes 2 sind Gutschriften als Guthaben auf das P-Konto zu übertragen, sofern der Schuldner die Einrichtung eines P-Kontos innerhalb der Frist des § 899 Absatz 1 Satz 2 ZPO verlangt"

§ 902 ERHÖHUNGSBETRÄGE

Neben dem pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf einem Pfändungsschutzkonto erfasst:

- 1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4, wenn der Schuldner
 - a) einer Person oder mehreren Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung **Unterhalt** gewährt;
 - b) Geldleistungen nach dem **Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für Personen** entgegennimmt, die mit ihm in einer
 Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches
 Sozialgesetzbuch oder in einer Gemeinschaft nach den §§ 19, 20, 27, 39
 Satz 1 oder § 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben **und** denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
 - c) Geldleistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** für Personen entgegennimmt, mit denen er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt und denen er nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist;
- 2. **Geldleistungen im Sinne des § 54** Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 3 des **Ersten Buches Sozialgesetzbuch**;
- 3. Geldleistungen gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung** "**Mutter und Kind**-Schutz des ungeborenen Lebens";
- 4. Geldleistungen, die dem Schuldner selbst nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, in dem Umfang, in dem diese den pfändungsfreien Betrag nach § 899 Absatz 1 Satz 1 übersteigen;
- 5. das **Kindergeld** nach dem Einkommensteuergesetz und **andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder**, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung des Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem sie berücksichtigt werden, gepfändet wird;
- 6. Geldleistungen, die dem Schuldner nach landesrechtlichen oder anderen als in den Nummern 1bis 5 genannten bundesrechtlichen Rechtsvorschriften gewährt werden, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird.

Für die Erhöhungsbeträge nach Satz 1 gilt § 899 Absatz 2 entsprechend

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 37: "Die Vorschrift regelt die Erhöhung des automatisch gesicherten Grundfreibetrags (sogenannte Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes). Den Betrag dieser Erhöhungen bezeichnet das Gesetz künftig als Erhöhungsbeträge. Das Kreditinstitut berücksichtigt die Erhöhungsbeträge nur in dem Umfang, in dem der Schuldner hierüber geeignete Nachweise erbringt.

Die in Satz 1 abschließend aufgezählten **Leistungen bzw. Tatbestände** führen zu einer Erhöhung des automatisch geschützten Grundfreibetrags. Der Schutz dieser Leistungen soll in aller Regel ohne die Einschaltung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsbehörde bewirkt werden."

NR. 1:

a) Erhöhungsbeträge wegen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung

wie bislang § 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO

b) Erhöhungsbeträge wegen Entgegennahme von SGB II / SGB XII-Leistungen in Bedarfs-/Lebensgemeinschaft ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung

wie bislang § 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO

c) Erhöhungsbeträge wegen Entgegennahme von Leistungen nach AsylbLG ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 37: "Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsprechen ihrem Zweck nach den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, so dass insoweit eine Gleichbehandlung erfolgen kann."

NR. 2:

••• Geldleistungen nach

§ 54 Abs. 2 SGB I = einmalige Geldleistungen, die nur gepfändet werden können, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls der Billigkeit entspricht (z.B. Kostenerstattungen, Rentenabfindungen, Beitragserstattungen oder einmalige Zuschüsse etc.

§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I = Leistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwands (z.B. Geldleistungen der Pflegeversicherung nach §§ 37ff SGB XI, BVG etc.)

NR. 3

Geldleistungen aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind"

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 38: "[...] wobei diese Geldleistungen nach materiellem Recht unpfändbar sind. Der Schutz der Geldleistungen aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" war Gegenstand der Evaluierung. Der Schlussbericht empfiehlt, den Schutz dieser Leistungen für die betroffenen Frauen, die sich häufig in einer äußerst schwierigen persönlichen und wirtschaftlichen Situation befinden, zu vereinfachen, indem die Leistungen auf der Stufe 2 – ohne Einschaltung des Vollstreckungsgerichts – geschützt werden."

NR. 4:

Geldleistungen nach SGB II/XII oder AsylbLG für den Schuldner selbst

Neu eingeführt

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 38: "Der Schutz ist allerdings nur in dem Umfang geboten, in dem diese den pfändungsfreien Betrag übersteigen, der dem Schuldner nach § 899 Abs. 2 Satz 1 ZPO [Grundfreibetrag] ohnehin zusteht. Auf diese Weise ist in jedem Fall ein Schutz der erfassten Leistungen in vollem Umfang sichergestellt. Zugleich ist eine mehrfache Berücksichtigung, die zu einer unangemessenen Erhöhung des geschützten Betrags führen würde, ausgeschlossen."

NR. 5

*** Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 38: "entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO mit der Ausnahme, dass als Erhöhungsbeträge nicht nur das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gilt, sondern auch andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder." = z.B. Kinderzuschläge (§§ 33b BVG; 270 SGB VI) und vergleichbare Rentenbestandteile

Aber: weiterhin **keine Bescheinigung für UVG-Leistungen**, obwohl u.a. gefordert in der <u>StN BDRPfl v. 16.12.2018 Disk-E</u>, S. 3: "Zur Verbesserung des Pfändungsschutzes wird vorgeschlagen, die ausdrücklich dahingehend zu ergänzen, dass auch Leistungen für Kinder nach dem UVG, als Kindesunterhalt vom anderen Elternteil oder in Form von Waisen- bzw. Halbwaisenrente pfändungsfrei sind. Eine derartige Regelung würde die Handhabung in Bezug auf Leistungen, die nicht für den eigenen Unterhalt des Schuldners bestimmt sind, sondern das Existenzminimum von Kindern betreffen, in der Praxis erheblich erleichtern."

NR. 6

Geldleistungen nach sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, in welchen die Unpfändbarkeit der Geldleistung festgelegt wird

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 38: "Erforderlich ist dabei, dass das betreffende Gesetz sowohl die Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung als auch dessen Unpfändbarkeit regelt. Unter Nummer 7 fallen danach etwa Geldleistungen wie das Pflegegeld des Freistaats Bayern nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz (BayLPflGG). Nicht erfasst hingegen ist etwa das sogenannte Wohngeld, da einerseits die Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes im Wohngeldgesetz (WogG) geregelt sind, sich andererseits die Voraussetzungen für die Unpfändbarkeit aus § 54 Absatz 3 Nummer 2a SGB I ergeben. Der Schuldner kann in solchen Fällen jedoch stets die Festsetzung des Erhöhungsbetrages durch das Vollstreckungsgericht nach § 906 ZPO-E beantragen."

§ 903 NACHWEISE ÜBER DIE ERHÖHUNGSBETRÄGE

(1) Das Kreditinstitut kann aus Guthaben, soweit es als Erhöhungsbetrag unpfändbar ist, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Schuldner an den Gläubiger leisten, bis der Schuldner dem Kreditinstitut nachweist, dass es sich um Guthaben handelt, das nach § 902 nicht von der Pfändung erfasst wird.

Der Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bescheinigung

- 1. der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 befassten Einrichtung,
- 2. des Arbeitgebers oder
- **3.** einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer der Insolvenzordnung.
- (2) Das Kreditinstitut hat Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Dauer zu beachten, für die sie ausgestellt sind.

Unbefristete Bescheinigungen hat das Kreditinstitut für die Dauer von zwei Jahren zu beachten.

Nach Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut von dem Kontoinhaber, der eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 vorgelegt hat, die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen.

Vor Ablauf des in Satz 2 genannten Zeitraums kann das Kreditinstitut eine neue Bescheinigung verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Angaben in der Bescheinigung unrichtig sind oder nicht mehr zutreffen.

(3) Jede der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stellen, die Leistungen im Sinne des § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 durch Überweisung auf ein Zahlungskonto des Schuldners erbringt, ist verpflichtet, auf Antrag des Schuldners eine Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 über ihre Leistungen auszustellen.

Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- 1. die Höhe der Leistung,
- 2. in welcher Höhe die Leistung zu welcher der in § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 bis 6 genannten Leistungsartengehört,
- 3. für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird.

Darüber hinaus ist die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannte Stelle verpflichtet, soweit sie Kenntnis hiervon hat, Folgendes zu bescheinigen:

- 1. die Anzahl der Personen, denen der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt,
- 2. das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen.
- (4) Das Kreditinstitut hat die Angaben in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 ab dem zweiten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag zu beachten.



GESETZESTEXT UND HINTERGRÜNDE ZUSAMMENHÄNGE UND ZITIERFÄHIGES

ABS. 1:

Erhöhte Freibeträge mit Bescheinigung durch berechtigte Stellen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 39: "Die Bestimmung schützt das Kreditinstitut vor Ansprüchen des Schuldners, wenn es – ungeachtet des Vorliegens von Erhöhungsbeträgen – an den Gläubiger leistet. Die Leistung hat allerdings nur dann befreiende Wirkung gegenüber dem Schuldner, wenn ein Nachweis nach Satz 2 nicht erbracht wird. Satz 2 führt auf, welche Stellen für das Ausstellen einer Bescheinigung in Betracht kommen."

Im Wesentlichen Übernahme der Regelung des § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO alt

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 39: "[...] nunmehr auch die mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" befassten zuständigen Einrichtungen sowie die mit der Gewährung von unpfändbaren Geldleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen erfasst, etwa der nach dem Conterganstiftungsgesetz zuständige Stiftungsvorstand."

ABS. 2:

Befristete Bescheinigungen bis Befristungsdatum zu beachten

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 39: "Satz 1 gilt für befristete Bescheinigungen und bestimmt, dass das Kreditinstitut Bescheinigungen nach Absatz 1 für die Dauer zu beachten hat, für die sie ausgestellt sind."

•••• Unbefristete Bescheinigungen für mindestens 2 Jahre zu beachten

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 39: "Ziel der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand für die Beteiligten zu reduzieren. Das Kreditinstitut muss sich allerdings keine erneute Bescheinigung vorlegen lassen; es kann auch auf der Grundlage der vorliegenden Bescheinigung weiterhin die Kontoführung betreiben."

Ausnahme: tatsächliche Anhaltspunkte für Unrichtigkeit

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 39: "[...] etwa gegeben, wenn der Bescheinigung zu einem weiteren unpfändbaren Betrag wegen der Leistung von Unterhalt zu entnehmen ist, dass ein unterhaltberechtigtes Kind volljährig wird oder zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Ausbildung abschließt. In diesen Fällen ist das Kreditinstitut berechtigt, einen neuen Nachweis zu verlangen; ab diesem Zeitpunkt ist der Nachweis für die Zukunft nicht mehr als erbracht anzusehen und daher der Berechnung des künftigen pfändungsfreien Guthabens nicht mehr zugrunde zu legen."



StN DK v. 10.06.2020 Reg-E, S. 9: "Nach Einschätzung der Deutschen Kreditwirtschaft und den bisherigen Erfahrungen ist eine generelle Befristung der Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen nicht erforderlich, sondern für alle Beteiligten eher hinderlich. Zu Problemen in der Praxis ist es bislang nur dann gekommen, wenn Institute von sich aus zeitliche Begrenzungen vorgesehen und vom Schuldner die Vorlage neuer Bescheinigungen gefordert haben, etwa um Haftungsrisiken aus § 850k Abs. 5 S. 3 ZPO zu vermeiden. Um Rückfragen bei den Kreditinstituten und die Inanspruchnahme von Gerichten zu vermeiden, sollte es dem Grundsatz nach bei der zeitlichen Unbefristetheit von Bescheinigungen bleiben und nur im begründeten Ausnahmefall neue Bescheinigungen eingefordert werden dürfen."

ABSATZ 3:

•••• Verpflichtung zur Ausstellung durch bestimmte Stellen auf Antrag

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 37: "In diesem Zusammenhang wird auch eine Verpflichtung zur Ausstellung von Bescheinigungen eingeführt. Die Evaluierung hat aufgezeigt, dass bei der Ausstellung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages, zu der die in § 850k Abs. 5 S. 2 ZPO genannten Stellen bislang berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, häufig dadurch Probleme auftreten, dass der Schuldner erst mehrere Stellen aufsuchen muss, bevor er eine Bescheinigung erhält. Mit der Lösung der Probleme bei der Erlangung von Bescheinigungen und Nachweisen zur Erhöhung des automatisch geschützten Grundfreibetrags auf der Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes befassen sich die neu aufgenommen Vorschriften der §§ 903 bis 905 ZPO".

S. 40: "Während in Absatz 1 festgelegt wird, welche Stellen eine Bescheinigung über Erhöhungsbeträge ausstellen können, legt Absatz 3 fest, welche Stellen welche Angaben bescheinigen müssen. [...] in erster Linie die Familienkassen und Sozialleistungsträger"

<u>BT Drs 19/23171</u> (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 7.0ktober 2020), S. 29: "Bezüglich des Inhalts der Bescheinigung bedarf es mithin nicht eines Antrags des Schuldners".

- ••• Mindestens zu bescheinigen:
 - 1. Höhe der Leistung
 - 2. in welcher Höhe zu welcher Leistungsart gehörend
 - 3. für welchen Zeitraum
- Bei Kenntnis zu bescheinigen:
 - 4. Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen
 - 5. Geburtsdatum der unterhaltsberechtigten Minderjährigen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 37: "Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn diese Informationen aus dem Verwaltungsvorgang ersichtlich sind oder wenn sie sich aus Unterlagen ergeben, die



der Schuldner beibringt. Zweck der Vorschrift ist die Verfahrensvereinfachung: Es soll ermöglicht werden, dass der Schuldner wegen etwaiger Erhöhungsbeträge nach § 902 Satz 1 Nr.1 ZPP nicht eine weitere Stelle aufsuchen muss. [...] Die Erklärung kann etwa in einem gesonderten Teil des Leistungsbescheids oder in einer Anlage zu dem Leistungsbescheid erfolgen."

S. 23: "Im Hinblick auf die neu eingeführte Verpflichtung der Sozialleistungsträger, eine Bescheinigung auszustellen, ergibt sich eine Zeitersparnis von etwa 350 000 Stunden für die betroffenen Bürger und Bürgerinnen; denn dadurch werden bislang anfallende zusätzliche Wege-, Warte- und Vorsprechzeiten bei anderen Stellen entbehrlich. [...] Wenn Sozialleistungsträger von der neuen Möglichkeit der Erklärung im Sozialleistungsbescheid Gebrauch machen, werden Wege-, Warte- und Vorsprechzeiten gänzlich wegfallen, weil in diesen Fällen die Bescheinigung automatisch erfolgt.

Gegen eine "automatische" Ausstellung <u>StN DRV v. 18.12.2018 Disk-E</u>, S.6+7: "Allerdings liegen den Rentenversicherungsträgern regelmäßig keine umfassenden Kenntnisse über die vorliegenden (aktuellen) Unterhaltspflichten von Versicherten vor. Die gesetzliche Rentenversicherung stellt bei Erbringung von Leistungen nach dem SGB VI (beispielsweise Rente) keine Ermittlungen über die Anzahl der Personen an, denen ein Versicherter aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Lediglich in Fällen mit einem Bezug von laufenden Geldleistungen, die ("an der Quelle") gepfändet sind, wird vom Rentenversicherungsträger nach § 54 Abs. 4 SGB I in Verbindung mit § 850c ZPO die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen eines Schuldners nach Aktenlage ermittelt."

Sowie S. 9: " Die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 68 – 77 SGB X zulässig. Bankinstitute gehören nicht zu dem darin aufgezählten Adressatenkreis. Auch die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 69 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB X liegen nicht vor. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Rentenversicherungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch zulässig. Das ist hier nicht der Fall. [...] Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung würden bei der Umsetzung einer "rein vorsorglichen" Erstellung von Bescheinigungen zum Rentenbescheid zu unaufgeforderten Mitteilungen über die Sozialdaten gegenüber Zahlungsinstituten als nicht befugten Dritten verpflichtet."

Fazit: Bescheinigungen der verpflichteten Stellen werden häufig nicht alle Erhöhungs-Tatbestände enthalten

ABSATZ 4:

•••• Verfügbarkeit des erhöhten Freibetrags spätestens nach zwei Tagen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 40: "[...]sieht vor, dass dem Kreditinstitut in zeitlicher Hinsicht eine hinreichende Umstellungsmöglichkeit einzuräumen ist, wobei hierfür eine Frist von zwei Geschäftstagen nach Vorlage des Nachweises vorgesehen wird.

BT Drs 19/23171 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 7. Oktober 2020), S. 30: "Nach dem Verständnis des Ausschusses handelt es sich bei der 2-Tages-Frist um eine Obergrenze für die Kreditinstitute."

Seite 22 | 39

§ 904 NACHZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- (1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 handelt.
- (2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, sowie Arbeitseinkommen nach § 850 Absatz 2 und 3 werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Laufende Geldleistungen nach Absatz 2, bei denen der nachgezahlte Betrag 500 Euro übersteigt, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfasst, soweit der für den jeweiligen Monat nachgezahlte Betrag in dem Monat, auf den er sich bezieht, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte.

Wird die Nachzahlung pauschal und für einen Bewilligungszeitraum gewährt, der länger als ein Monat ist, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen.

- (4) Für Nachzahlungen von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt §903 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.
- (5) Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist das Vollstreckungsgericht zuständig.

Entscheidungen nach Satz 1 ergehen auf Antrag des Schuldners durch Beschluss.

Der Beschluss nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903Absatz 1 Satz 2.

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 40: "Bei einer Nachzahlung können Geldleistungen für mehrere Zeiträume zusammengefasst und in einem Betrag auf das Zahlungskonto des Schuldners überwiesen werden. Dies kann dazu führen, dass im Auszahlungsmonat die Pfändungsfreigrenzen überschritten werden, obwohl bei Überweisung in dem Monat, für den die Geldleistungen bestimmt sind, kein pfändbares Guthaben entstanden wäre. Die Auszahlungspraxis lässt den Charakter als laufende Geldleistung im Sinne des Kontopfändungsrechts unberührt. Die Nachzahlung kann daher nicht als eine geschützte einmalige Geldleistung angesehen werden.

Die Regelung über die Nachzahlung besonderer Leistungen soll einerseits

 den Pfändungsschutz für den Schuldner, der in der Regel keinen Einfluss auf die Auszahlung durch den Leistungsträger nehmen kann, gewährleisten.

Zum anderen

 werden in bestimmten Fällen aufwändige Berechnungen drüber vermieden, ob nachgezahlte Geldleistungen in dem Monat, für den sie bestimmt sind, zu pfändbarem Guthaben geführt hätten. Insbesondere soll für die Kreditinstitute ohne weiteres erkennbar sein, welche Nachzahlungsbeträge pfändungsgeschützt sind."

ABSATZ 1:

In vollem Umfang zu bescheinigen:

- ••• Nachzahlungen aus SGB II, SGB XII und AsylbLG für den Schuldner selbst
- Nachzahlungen aus SGB II / SGB XII und AsylbLG für Personen im eigenen Haushalt
- Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder
- •••• Weitere gesetzlich unpfändbare Leistungen nach Bundes- oder Landesrecht für den Schuldner selbst

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 40: "Absatz 1 regelt, dass nachgezahlte Geldleistungen voller Höhe pfändungsgeschützt sind. Es handelt sich um Geldleistungen nach SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz für den Schuldner selbst oder für Personen, mit denen er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt werden oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird, und um Geldleistungen, die dem Schuldner gewährt werden und die nach sonstigem bundes- und landesrechtlichen Vorschriften unpfändbar sind. Die genannten Geldleistungen sind bei monatlicher Auszahlung zwar zumindest teilweise – sei es im Rahmen des Grundfreibetrages, sei es als Erhöhungsbetrag nach § 902 – geschützt, können aber im Falle der Nachzahlung – vor allem bei längeren Zeiträumen – zu einem pfändbaren Betrag in dem Monat führen, für den sie geleistet werden. Die an der Art der Leistung orientierte Pauschalisierung ist allerdings gerechtfertigt, weil die Leistungen auch bei Nachzahlung in der Regel nicht zu einem pfändbaren Betrag führen würden

ABSATZ 2:

Bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 500 Euro bescheinigen:

alle anderen Leistungen nach dem SGB und Arbeitseinkommen nach § 850 Abs. 2 und 3 ZPO

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 40: "Die Regelung betrifft insbesondere Zahlungen aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten- oder Unfallversicherung, aber auch Krankengeld nach SGB V. Es wird bestimmt, dass bis zu einer Grenze von 500 Euro diese Geldleistungen in jedem Fall unpfändbar sind. Damit entfällt – zur einfacheren Handhabung von Nachzahlungen – eine Rückrechnung, ob in dem Monat, für den die nachgezahlte Geldleistung bestimmt ist, pfändungsfreies Guthaben entstanden wäre."

ABSATZ 3 I.V.M. ABSATZ 5:

Nur durch das Vollstreckungsgericht freizustellen:

Nachzahlungen aus SGB und Arbeitseinkommen, die die Bagatellgrenze von 500 Euro übersteigen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 41: "Pfändungsschutz kann für diese Geldleistungen nur durch das Vollstreckungsgericht bewirkt werden."

Nur auf Antrag des Schuldners und mit Wirkung einer Bescheinigung

"Das Vollstreckungsgericht wird nur auf Antrag des Schuldners tätig. Das Ausstellen einer Bescheinigung im Sinne von § 903 ZPO durch das Vollstreckungsgericht ist in diesen Fällen insbesondere im Hinblick auf die Komplexität der Berechnung erforderlich. Der Schuldner kann und soll sich für derartige Bescheinigungen unmittelbar an das Vollstreckungsgericht wenden. Satz 3 stellt klar, dass dem Beschluss des Vollstreckungsgerichts dieselbe Wirkung zukommt wie einer Bescheinigung."

Zurechnung zum Leistungszeitraum bei pauschaler Umlegung auf die Zahl der Monate

"Gemäß Satz 1 sind die nachgezahlten Beträge bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrages den Leistungszeiträumen zuzurechnen, für die sie bestimmt sind. Hierbei ist eine nachträgliche Betrachtung der in den jeweiligen Monaten erfolgten Kontobewegungen erforderlich, weil sich nur so ermitteln lässt, ob die Nachzahlung zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. Satz 2 enthält eine wesentliche Erleichterung dahingehend, dass der nachgezahlte Betrag bei einer pauschalen Nachzahlung für einen Bewilligungszeitraum von über einem Monat gleichmäßig auf die Zahl der Monate aufzuteilen ist. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil eine genaue Rückrechnung in diesen Fällen nicht möglich sein dürfte."

Individuelle Ermittlung des pfändungsfreien Betrags für den jeweiligen Monat der Nachzahlung

"Diese pauschale Umlegung befreit das Vollstreckungsgericht indes nicht davon, aufgrund der von dem Schuldner vorzulegenden Unterlagen für den jeweiligen Monat im Nachzahlungszeitraum den pfändungsfreien Betrag zu ermitteln. Dabei wird insbesondere in den Blick zu nehmen sein, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Schuldner bereits über unpfändbare Beträge verfügt hat."

ABSATZ 4:

Nachzahlungen als Erhöhungsbetrag auf dem Konto

"Der Nachweis muss sich auf die Eigenschaft als nachgezahlte Sozialleistung / Leistung nach dem AsylbLG / unpfändbare Geldleistung nach Bundes- oder Landesrecht / Kindergeld oder andere gesetzliche Geldleistung für Kinder beziehen".

•••• Verpflichtete Stellen müssen Nachzahlung bescheinigen, § 903 Abs. 3 S. 1



§ 905 FESTSETZUNG DER ERHÖHUNGSBETRÄGE DURCH DAS VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er eine Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2, um deren Erteilung er

1. zunächst bei einer in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Stelle, von der er eine Leistung bezieht,

und nachfolgend

2. bei einer weiteren Stelle, die zur Erteilung der Bescheinigung berechtigt ist,

nachgesucht hat,

nicht in zumutbarer Weise von diesen Stellen erlangen konnte, hat das Vollstreckungsgericht in dem Beschluss auf Antrag die Erhöhungsbeträge nach § 902 festzusetzen und die Angaben nach §903 Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen.

Dabei hat das Vollstreckungsgericht den Schuldner auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 907 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen, wenn nach dem Vorbringen des Schuldners unter Beachtung der von ihm vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sein könnten.

Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts nach Satz 1 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 41: "nimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen § 850k Abs. 5 S. 4 ZPO auf. [...] Die nunmehr erfolgte Konkretisierung der Voraussetzungen für das Tätigwerden des Vollstreckungsgerichts ist erforderlich, weil die Evaluierung ergeben hat, dass die Gerichte häufig nicht tätig werden. [...] Um zu verhindern, dass der Schuldner von einer Stelle zur nächsten geschickt wird, wird nunmehr – neben der Verpflichtung für bestimmte Stellen zur Abgrabe von Erklärungen – die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts konkretisiert."

••• Nachrangige Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 42:

- 1. Zuständigkeit verpflichtete Stelle bei Leistungsbezug:
- "Soweit er von einer der in § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO genannten Stellen eine Leistung bezieht, hat er sich […] jedenfalls an diese zu wenden. Dabei ist es in der Regel nicht erforderlich, dass der Schuldner die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtete Stelle persönlich aufsucht. Erforderlich ist aber stets, dass der Versuch zur Erlangung der Bescheinigung ernsthaft unternommen wurde."
- **2.** Zuständigkeit berechtigte Stelle: "Bei der weiteren Stelle kann es sich auch um eine Schuldnerberatungsstelle der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege handeln."

Zwei Stationen zeitlich nicht möglich etc.: VG schon früher zuständig, siehe unten

Aber auch: "Darüber sind die den Schuldner im Vollstreckungsverfahren betreffenden Fristen bedeutsam. […] Diese zeitlichen Kriterien dürften auch für das Vollstreckungsgericht bei der Ausfüllung des Begriffs der Zumutbarkeit in den Blick zu nehmen sein."

··· Glaubhaftmachung

"Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, dass er sich darum bemüht hat, zunächst bei der die Leistung gewährenden Stelle – beispielsweise dem Sozialleistungsträger – die erforderliche Bescheinigung zu erlangen und dies sodann bei einer weiteren Stelle – beispielsweise einer Schuldnerberatungsstelle – nochmals versucht hat. Er hat in diesem Zusammenhang glaubhaft zu machen, dass er die Bescheinigung von den beiden genannten Stellen nicht in zumutbarer Weise erlangen konnte. Dabei ist hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit gerade auch der Zeitraum zwischen dem Nachsuchen des Schuldners um die Bescheinigung und dem Zeitpunkt, in dem er bei einem geordneten Verwaltungsablauf mit der Ausstellung rechnen kann, maßgeblich.

Dann aber kein Ermessensspielraum des Vollstreckungsgerichts

"Sollte eine Bescheinigung in zumutbarer Weise auch bei einer weiteren berechtigten Stelle nicht zu erlangen sein, muss der Schuldner nicht noch weitere Stellen (möglicherweise wiederum erfolglos) aufsuchen. Dem Vollstreckungsgericht kommt in diesen Fällen kein Ermessensspielraum für sein Tätigwerden zu. Der Beschluss des Vollstreckungsgerichts über die Festsetzung der Erhöhungsbeträge muss, um ihm den gleichen praktischen Nutzen für das Kreditinstitut beizumessen, auch die Angaben aufführen, die nach § 903 Abs. 3 ZPO von zur Abgabe von Erklärungen verpflichteten Stellen aufzunehmen sind. Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze für die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts bleiben dabei grundsätzlich unberührt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beschlussform und den Amtsermittlungsgrundsatz."

Obligatorischer Hinweis auf die Möglichkeit gem. § 907 ZPO

"Auch im Hinblick darauf, dass vor einer Festsetzung der Unpfändbarkeit der Gläubiger angehört werden muss, hat die beantragte Festsetzung des Erhöhungsbetrags allerdings zunächst zu erfolgen, womit der ursprüngliche Antrag erledigt wird. In einem etwaigen weiteren Verfahren kann die Festsetzung der Unpfändbarkeit des Kontoguthabens nach § 907 ZPO auf Antrag des Schuldners sodann erfolgen."

Spätere Bescheinigung von anderer Stelle kann Bescheinigung des Vollstreckungsgerichts ersetzen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 43: "Satz 3 stellt klar, dass der Bestimmung des Vollstreckungsgerichts dieselbe Wirkung zukommt wie einer Bescheinigung. Diese in Beschlussform ergangene Bescheinigung kann durch eine spätere Bescheinigung ersetzt werden, auch wenn diese nicht in Beschlussform ergeht."

Keine Herabsetzung der geltenden Freibeträge

Ausdrücklich nicht umgesetzt vom Gesetzgeber wurde eine Forderung des Deutschen Städtetags, <u>StN Deutscher Städtetag v. 17.12.2018 Disk-E</u>, S. 4: "Abschließend noch der Hinweis seitens kommunaler Vollstreckungsbehörden, dass im Gesetzentwurf eine Regelung zur Herabsenkung der Pfändungsfreigrenze wie in § 48 VwVG NRW eingebracht werden sollte. Eine Herabsenkung wie für die in § 48 VwVG NRW geltenden Tatbestände ermögliche dem Gläubiger die Durchsetzung von Buß- und Zwangsgeldern. In der Praxis können ansonsten Bußgelder nur im Erzwingungsverfahren durchgesetzt werden, während die zum Bußgeld zugehörigen Verwaltungsgebühren bis zur Verjährung nicht im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen eingezogen werden können."

Das Vollstreckungsgericht und die Vollstreckungsbehörde müssen also genauso "bescheinigen" wie die anderen Stellen auch, keine eigene abweichende Festsetzung oder gar Herabsetzung der Freibeträge!

§ 906 FESTSETZUNG EINES ABWEICHENDEN PFÄNDUNGSFREIEN BETRAGES DURCH DAS VOLLSTRECKUNGSGERICHT

(1) Wird Guthaben wegen einer der in § 850 d oder § 850 f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag.

In den Fällen des § 850 d Absatz 1 und 2 kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.

- (2) Das Vollstreckungsgericht setzt auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2
 - 1. ist der Betrag in der Regel zu beziffern,
 - **2.** hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob eine der in § 732 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist, und
 - 3. gilt § 905 Satz 2 entsprechend.
- (4) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 oder 2 festgesetzt sind, gilt § 899 Absatz 2 entsprechend.

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 43: "Mithin verbleibt es dabei, dass die Aufzählung der Normen zwar die wichtigsten Anwendungsfälle der sogenannten dritten Stufe des Kontopfändungsschutzes umfasst, jedoch keinen abschließenden Charakter hat. [...] Zudem ist das Vollstreckungsgericht zwingend zuständig, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen für die Festsetzung erfüllt sind."

<u>BT Drs 19/23171</u> (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz v. 7.0ktober 2020), S. 30: "[...] kann das Vollstreckungsgericht immer dann einen von § 899 Absatz 1 ZPO und § 902 Satz 1 ZPO abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen, wenn sich aus einer bundesoder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt."

GESETZESTEXT UND HINTERGRÜNDE ZUSAMMENHÄNGE UND ZITIERFÄHIGES

ABSATZ 1:

Herabsetzung des Freibetrags bei Unterhaltsansprüchen und vorsätzlichen unerlaubten Handlungen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 43: [...], übernimmt den Inhalt des bisherigen § 850k Abs. 3 ZPO und ergänzt diesen dahingehend, dass nunmehr auch Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (§ 850f Abs. 2 ZPO) einbezogen werden.

Aber wiederum ausdrücklich nicht Bußgelder, vgl. <u>StN Deutscher Städtetag v. 14.11.2019 Ref-E</u>, S. 3: "Hier ist kritisch anzumerken, dass Bußgelder in diese Regelung nicht einbezogen werden."

Und gilt auch nicht im Insolvenzverfahren, vgl. <u>StN BDR v. 16.12.2018 Disk-E</u>, S.5: "In § 36 Abs. 1 InsO sollte auf § 906 Abs. 1 ZPO nicht verwiesen werden, weil im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine Herabsetzung des unpfändbaren Betrags auf die Grenzen des § 850d ZPO nicht möglich ist."

ABSATZ 2:

Individuelle (erhöhte) Festsetzung des Freibetrags bei höheren pfändungsfreien Einkünften

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 43: "Durch den neuen Wortlaut wird klargestellt, dass das Vollstreckungsgericht bei seiner Entscheidung auch die §§ 851a und 851b ZPO zu beachten hat. […] Durch die Bezugnahme auf die Regelungen über die Pfändung von Arbeitseinkommen (§§ 850a ff ZPO) wird sichergestellt, dass der Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen auch bei der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto Beachtung findet. […] Im Gegensatz zu Absatz 1 Satz 1 ergehen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ausschließlich auf Antraq."

ABSATZ 3:

Blankett-Beschluss als Ausnahme, Bezifferung die Regel

Blankett (Bezugnahme auf jeweiligen vom Arbeitgeber überwiesenen Betrag) nach den Vorgaben aus dem <u>Beschluss des BGH v. 10.11.2011 Az. VI ZB 64/10</u> ausdrückliche Ausnahme, <u>Reg-E v. 10.06.2020</u> <u>BT Drs 19/19850</u>, S. 43: "*Voraussetzung hierfür ist, dass*

- das Arbeitseinkommen bei dem Arbeitgeber gepfändet ist und
- ständig in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen abweicht.

Eine Ausdehnung der nicht bezifferten Festsetzung über die dargestellte Rechtsprechung hinaus ist allerdings nicht vorgesehen."



Einstweiliger Rechtsschutz von Amts wegen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 43: "Dabei ist der Maßstab, dass der sich auf einen erhöhten pfändungsfreien Betrag beziehende Pfändungsschutz, soweit er nach einer vorläufigen Prüfung dem Schuldner zusteht, nicht etwa wegen Zeitablaufs tatsächlich ins Leere gehen sollte; dies droht insbesondere dann, wenn der Zeitraum, in dem das Kreditinstitut Guthaben nicht an den Gläubiger auskehren darf, vor einer endgültigen Entscheidung enden würde."

••• obligatorischer Hinweis auf § 907 ZPO

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 43: "Nummer 3 nimmt die Hinweispflicht auf die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags nach § 907 ZPO im Rahmen des § 905 Satz 2 ZPO auf."

ABSATZ 4:

--- Ansparübertrag gilt auch für individuellen Freibetrag

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 43: "Absatz 4 stellt – wie bisher – sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Beträge auf (nunmehr drei) Folgemonate übertragen werden können. Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass auf der sogenannten Stufe 3 kein zeitlich unbefristeter Pfändungsschutz besteht."

§ 907 FESTSETZUNG DER UNPFÄNDBARKEIT VON KONTOGUTHABEN AUF DEM PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO

(1) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht festsetzen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist.

wenn der Schuldner

- 1. nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und
- **2.** glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten sechs Monate ganz überwiegend nur die Gutschrift unpfändbarer Beträge zu erwarten ist.

Die Festsetzung ist abzulehnen, wenn ihr überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Auf Antrag jedes Gläubigers ist die Festsetzung der Unpfändbarkeit aufzuheben, wenn

deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder

die Festsetzung den überwiegenden Belangen des den Antrag stellenden Gläubigers entgegensteht.

Der Schuldner hat die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich hinzuweisen.

HINTERGRUND

Beschlüsse nach § 850l ZPO waren bislang eher die Ausnahme, vgl. z.B. <u>StN DK v. 14.11.2019 Ref-E</u>, S. 15: "Der Referentenentwurf sieht eine Verkürzung des Prognosezeitraums von 12 auf 6 Monate für die befristete Unpfändbarkeitserklärung (§ 907) vor. Der Gesetzgeber geht dabei wohl davon aus, dass dies den Kreditinstituten eine erhebliche Erleichterung bringt. Dies ist nicht zu erwarten. In der bisherigen Praxis kamen Beschlüsse nach § 850l ZPO nahezu nicht vor. Dies lag aber nicht am Prognosezeitraum, sondern schlicht daran, dass die Vollstreckungsgerichte solche Beschlüsse nicht erlassen haben. Statt eine Entscheidung über eine Unpfändbarkeit zu treffen, wies man die Schuldner ab mit der Bemerkung, es gebe kein Rechtsschutzbedürfnis, es gebe ja das P-Konto. Es ist davon auszugehen, dass von § 907genauso selten Gebrauch gemacht wird wie von § 850l ZPO. Neben dem P-Konto gibt es noch die universelle Regelung des §765a ZPO, um besondere Konstellationen beim Schuldner ausreichend zu würdigen."

Der Gesetzgeber wollte eine befristete Pfändungsfreistellung jedoch ausdrücklich erleichtern, Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 44: "Die Vorschrift bewirkt aber ebenfalls eine Entlastung der Gerichte sowie der Kreditinstitute. Denn durch die Festsetzung der Unpfändbarkeit entfällt die Notwendigkeit zur Erbringung von Nachweisen, die zur Erhöhung des Grundfreibetrages führen; Fragen, die im Zusammenhang mit der vielfach komplexen Ansparmöglichkeit stehen, stellen sich darüber hinaus nicht. Durch die Verkürzung der Prognosefrist wird es den Vollstreckungsgerichten erleichtert, einen entsprechenden Beschluss zu erlassen."

§ 907 ZPO findet keine Anwendung im Insolvenzverfahren (da nicht von §36 InsO neu umfasst), vgl. auch <u>StN BDR v. 16.12.2018 Disk-E</u>, S. 5: "Auch § 907 ZPO sollte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens nicht für anwendbar erklärt werden. Es widerspricht dem Gesamtvollstreckungsgedanken eines Insolvenzverfahrens, einen bestimmten Vermögenswert für eine bestimmte Zeitdauer aufgrund einer Prognoseentscheidung von einer Verwertung auszunehmen. Im derzeit geltenden Recht ist in § 36 InsO bewusst kein Verweis auf den derzeitigen § 850l ZPO aufgenommen worden"

ABSATZ 1:

Konto insgesamt unpfändbar für max. 12 Monate

wie bisher

Nachweiszeitraum 6 Monate plus Prognosezeitraum 6 Monate

Das Merkmal "ganz überwiegend unpfändbar" bezieht sich grundsätzlich auf die bisherige und voraussichtliche Erfolglosigkeit der Vollstreckung.

Z.B. Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, § 850l ZPO, Rn. 10:

"Es ist nicht notwendig, dass die auf dem Konto eingehenden Beträge vollständig unpfändbar sind bzw. ausschließlich unpfändbare Beträge eingehen. [...] wurde insoweit eine Grenze von 90% angenommen, ab der von einer "ganz überwiegenden" Unpfändbarkeit gesprochen werden kann. Allerdings besteht hier ein nur begrenzt überprüfbarer gerichtlicher Beurteilungsspielraum. Die Beurteilung hat sich daran zu orientieren, dass eine Unpfändbarkeitsanordnung nicht daran scheitern sollte, dass kleinere einmalige Zahlungen gutgeschrieben werden oder die regelmäßig eingehenden Beträge nur in sehr geringem Umfang über der Unpfändbarkeitsgrenze liegen."

ABSATZ 2:

Aufhebung auf Antrag jedes Gläubigers

Wie bisher

Hinweispflicht bei wesentlicher Veränderung der Vermögensverhältnisse

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 44: "Überdies hat der Schuldner die Gläubiger nach Satz 2 unverzüglich auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse hinzuweisen. Damit soll den Gläubigern ermöglicht werden, eine Abänderung der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts in solchen Fällen herbeizuführen, in denen die Voraussetzungen einer Festsetzung nach Abs. 1 ganz oder teilweise entfallen".

§ 908 AUFGABEN DES KREDITINSTITUTS

- (1) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet.
- (2) Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über
 - 1. das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben und
 - 2. den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr pfändungsfrei ist.
- (3) Das Kreditinstitut hat dem Kontoinhaber die Absicht, eine neue Bescheinigung nach § 903 Absatz 2 Satz 3 zu verlangen, mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem es die ihm vorliegende Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen will, mitzuteilen.

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 44: "Es handelt sich um die bereits nach derzeitigem Recht bestehenden Verpflichtungen (Absatz 1) sowie um neu hinzukommende Mitteilungspflichten (Absatz 2 und 3)."

<u>Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850</u>, S. 3 u. 23: "Die grundlegende Funktionsweise des P-Kontos wird jedoch nicht verändert, so dass die bestehenden – im Wesentlichen informationstechnisch unterstützten – Verfahrensweisen beibehalten werden können."

ABSATZ 1:

Leistungspflicht aus dem von der Pfändung nicht umfassten Guthaben

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 44: "Der Regelungsgehalt des bisherigen § 850k Absatz 5 Satz 1 ZPO wird übernommen, wobei zudem klargestellt wird, dass die Verpflichtung zur Leistung an den Schuldner das gesamte Guthaben betrifft, das nach den Vorschriften dieses Abschnitts nicht von der Pfändung umfasst ist"

ABSATZ 2:

Mitteilungen zum verfügbaren Guthaben + Ansparüberträgen

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 23 u. 44 "Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die entsprechende Mitteilung durch das Kreditinstitut zumindest einmal im Monat erfolgt, ansonsten jedoch jeweils auf Nach- bzw. Abfrage durch den Schuldner. Dabei ist erforderlich, dass das Kreditinstitut dem Schuldner die genannten Informationen in für ihn zumutbarer und geeigneter Weise zur Verfügung stellt. Daraus folgt, dass eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben wird, jedoch eine bloß mündliche Information als nicht ausreichend angesehen wird. [...] Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass die vorgenannten Informationspflichten nach § 908 Abs. 2 ZPO-E durch eine einmalige Softwareumstellung erfüllt werden können."

ABSATZ 3:

Mindestens 2 Monate zuvor Ankündigung, dass neue Bescheinigung verlangt wird

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 23: "Bezüglich der Hinweispflichten in § 908 Abs. 3 (Mitteilung bezüglich der Gültigkeit einer Bescheinigung) ist ein System der Fristenkontrolle erforderlich, das auch automatisiert erfolgen kann. Gleichzeitig wird dadurch der Bearbeitungsbedarf erheblich reduziert, da in vielen Fällen sonst erforderliche individuelle Beratungen entfallen können. Insoweit handelt es sich jedoch um Pflichten, die durch den Versand standardisierter Schreiben erfüllt und gegenüber einem Kunden regelmäßig nur einmal erbracht werden müssen, so dass sich der Aufwand neben der Entwicklung des standardisierten Textes im Wesentlichen auf dessen Versand beschränken wird.

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 45: "Dem Schuldner wird damit Gelegenheit gegeben, eine aktualisierte Bescheinigung zu beschaffen und rechtzeitig vorzulegen."

Sofortige neue Bescheinigung kann in Ausnahmefällen verlangt werden

"In den Fällen des § 903 Absatz 2 Satz 4 ZPO (Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Unrichtigkeit) ist der Schuldner gehalten, auf das Verlangen des Kreditinstituts einen aktualisierten Nachweis unverzüglich zu erbringen; eine weitergehende Mitteilungspflicht des Kreditinstituts gegenüber dem Schuldner besteht nicht."

§ 909 DATENWEITERGABE; LÖSCHUNGSPFLICHT

(1) Das Kreditinstitut darf zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach § 850k Absatz 3 Satz 2 Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein Pfändungsschutzkonto führt.

Nur zu diesem Zweck dürfen die Auskunfteien diese Angabe verarbeiten und sie nur auf Anfrage anderer Kreditinstitute an diese übermitteln.

Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist auch mit Einwilligung des Kontoinhabers unzulässig.

(2) Wird das Pfändungsschutzkonto für den Kontoinhaber nicht mehr geführt, hat das Kreditinstitut die Auskunfteien, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung erhalten haben, unverzüglich zu unterrichten.

Die Auskunfteien haben nach Erhalt dieser Unterrichtung die Angabe über die Führung des Pfändungsschutzkontos unverzüglich zu löschen

Mitteilungsrecht über Führen des P-Kontos

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 45: "[...] greift die bestehenden Vorschriften zur Weitergabe von **Daten an Auskunfteien** und zum Abruf dieser Daten auf. Zudem wird eine gesetzliche Löschungsverpflichtung eingeführt."

Außerdem Klarstellung: "Vor dem Hintergrund dieses gesetzlich festgelegten Verarbeitungszwecks ist die Verarbeitung zu einem anderen Zweck auch mit Einwilligung des Kunden unzulässig."

- **Kontext:** obligatorischen Versicherung, dass kein weiteres P-Konto unterhalten wird, § 850k Abs. 3 S. 2 ZPO
- •••• Wenn Mitteilung bei Einrichtung, dann Unterrichtungspflicht bei Beendigung und daraus folgende Löschungspflicht

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 45: "Hierzu gehörten beispielsweise Fallgestaltungen, bei denen ein P-Konto vollständig aufgelöst wird oder bei Fortbestehen des Kontos lediglich dessen Führung als P-Konto endet. Zugleich sind die Auskunfteien nach Eingang der Unterrichtung zur unverzüglichen Löschung verpflichtet."



§ 910 VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNG

Die §§ 850k und 850l sowie die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht beigetrieben werden.

Mit Ausnahme der Fälle des § 850k Absatz 4 Satz 1, des § 904 Absatz 5 und des § 907 tritt die Vollstreckungsbehörde an die Stelle des Vollstreckungsgerichts.

••• Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers einzelfallbezogen zuständig

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 45: "Diese Vorschrift bringt im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine inhaltliche Änderung mit sich. […] greift das Ergebnis des Schlussberichts über die Evaluierung auf."

S. 46: "Dies gilt unabhängig von der Qualifizierung der beizutreibenden Forderung als öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich. [...] Das vorgesehene Tätigwerden der Vollstreckungsbehörde bezieht sich auf die Fallgestaltungen in

§ 900 Absatz 1 Satz 2 [Abweichung vom Moratorium] sowie den

§§ 905 ["Ersatzbescheinigung] und 906 ZPO [Abweichende Festsetzung]

und dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung; eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Vollstreckungsgericht ist in diesen Fällen nicht erforderlich, weil sie einzelfallbezogene Fragestellungen betreffen."

Beim Vollstreckungsgericht verbleibende Zuständigkeit

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 46: "In den Fällen des

§ 850k Absatz 4 Satz 1[mehrere Zahlungskonten],

des § 904 Absatz 5 [sonst. SGB-Nachzahlungen über 500 Euro] und

des § 907 ZPO [Festsetzung Unpfändbarkeit]

hingegen erscheint aus Sicht des Gesetzgebers eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Vollstreckungsgericht als angezeigt. Anträge sind in den vorgenannten Fällen bei dem Vollstreckungsgericht und nicht bei der Verwaltungsbehörde zu stellen. [..] Eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ist [...] erforderlich, um die Einheitlichkeit des Vollstreckungsschutzes zu gewährleisten und die Interessen der betroffenen Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. [...] in der Regel Konstellationen, bei denen mehrere Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den betroffenen Schuldner betreiben [...oder] nicht unerhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auftreten können."

Die Vollstreckungsbehörden sollen letztlich keine Entscheidungen bezogen auf "fachfremde Bereiche" treffen.

Landesverwaltungsvollstreckungsrecht beachten!

Reg-E v. 10.06.2020 BT Drs 19/19850, S. 45: "Die bisher verbreitete Praxis, den Pfändungsschutz bei Kontenpfändungen für Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Landesrecht beigetrieben werden, durch Verweis auf die Vorschriften der ZPO zu gewähren, wird durch Satz 1 nicht berührt. Vielmehr erscheint es in der Sache auch weiterhin geboten, den Kontenpfändungsschutz im Ergebnis in der Verwaltungsvollstreckung nach Landesrecht gleichermaßen zu gewähren. Lediglich aus kompetenzrechtlichen Gründen erfolgt eine weitergehende Erstreckung der Regelung nicht."